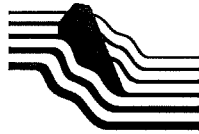


GEMEINDE

**NEUHAUSEN  
AM RHEINFALL**

CH-8212 Neuhausen am Rheinfall  
www.neuhausen.ch



GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat  
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 20. August 2019

**Bericht und Antrag  
betreffend  
Einführung HRM2 in der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall**

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

**1. Einführung**

Mit dem Rechnungsjahr 2020 führt die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall das neue Rechnungslegungsmodell HRM2 (Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2) ein. Die Einführung von HRM2 bringt gegenüber der bisherigen Rechnungslegung HRM1 einige Änderungen mit sich. Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen sind nachstehend aufgeführt und, wo notwendig, mit den entsprechenden Beschlüssen versehen.

Gemäss Art. 13 Abs. 2 des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes vom 20. Februar 2017 (FHG; SHR 611.100) ist der Einwohnerrat für die Festlegung der Aktivierungsgrenze beziehungsweise der Wesentlichkeitsgrenze, die der Aktivierungsgrenze entspricht, abschliessend zuständig.

**2. Spezialfinanzierungen**

Unter Spezialfinanzierung wird die vollständige oder teilweise Zuordnung von Einnahmen an bestimmte Aufgaben verstanden (zweckgebundene Einnahmen). Spezialfinanzierungen müssen als selbstständiger Verwaltungskreis innerhalb der Gemeinderechnung geführt werden und werden im Eigenkapital separat ausgewiesen.

Die Gemeinde Neuhausen am Rheinflall führte bisher keine Spezialfinanzierungen im Sinne der Definition von HRM2. Mit der Einführung von HRM2 soll die Abwasserentsorgung als Spezialfinanzierung der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall geführt werden.

Bei der Feuerwehr wird zurzeit eine Zusammenführung der Feuerwehren WVO Wehrdienstverband Oberklettgau-Beringen, Betriebsfeuerwehr Rhyfall und Neuhausen am Rheinflall diskutiert. Sollte diese Zusammenführung nicht stattfinden, wäre auch eine Spezialfinanzierung für die Feuerwehr vorzunehmen.

Grundsätzlich wäre auch die Abfallentsorgung als Spezialfinanzierung zu führen. Dies macht aber nur Sinn, wenn die Ausgaben aus den Gebühreneinnahmen gedeckt werden können. Dies ist in der Abfallentsorgung (insbesondere beim Grünabfall) zurzeit nicht der Fall. Hier erfolgt eine Quersubventionierung durch Steuereinnahmen. Auf die Führung der Abfallentsorgung als Spezialfinanzierung wird deshalb bis zum Erreichen eines genügenden Kostendeckungsgrads verzichtet.

### **3. Neubewertungen (Restatement)**

Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen (sogenanntes Restatement). Dadurch ist das Finanzvermögen neu zu bewerten. Das Verwaltungsvermögen kann, muss jedoch nicht neu bewertet werden

Die Gemeinde hat das Finanzvermögen bisher zu Anschaffungswerten geführt. Das Finanzvermögen soll neu zu Verkehrswerten in der Bilanz aufgeführt werden. Es sind entsprechende Bewertungen vorzunehmen. Für kleinere Grundstücke (Landspickel, etc.) sind pragmatische Lösungen vorzusehen. Das Finanzreferat legt die Bewertungsart fest.

Auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens wird verzichtet. Dies entspricht auch der bewährten Praxis anderer Gemeinden.

### **4. Aktivierungsgrenze**

Die Investitionsrechnung umfasst die Investitionsausgaben für die Verwaltungsvermögen mit mehrjähriger Nutzungsdauer, die aktiviert werden. Der Gemeinderat möchte Nettoinvestitionen von mehr als Fr. 50'000.-- aktivieren. Dies war schon bisher der Fall. Die Aktivierungsgrenze unter HRM2 ist jedoch neu durch den Einwohnerrat festzulegen.

### **5. Wesentlichkeitsgrenze**

Die Wesentlichkeitsgrenze ist ein Kriterium zur Beurteilung, ob für eine Verpflichtung eine Rückstellung gebildet werden muss. Der Gemeinderat möchte die Wesentlichkeitsgrenze bei Fr. 50'000.-- festlegen. Rückstellungen sind zu demzufolge zu bilden, wenn

- die Höhe der Verpflichtung schätzbar ist und mehr als Fr. 50'000.-- beträgt;
- der Ursprung der Verpflichtung in einem Ereignis vor dem Bilanzstichtag liegt und
- der Mittelabfluss zur Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich ist.

Die Wesentlichkeitsgrenze, die der Aktivierungsgrenze entspricht, ist neu unter HRM2 durch den Einwohnerrat festzulegen.

## 6. Rechnungsabgrenzung

Die Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung sind grundsätzlich in derjenigen Periode zu erfassen, in der sie verursacht werden. Rechnungsabgrenzungen sind vorzunehmen, wenn der einzelne Geschäftsvorfall mehr als Fr. 10'000.-- beträgt. Die Rechnungsabgrenzung wird vom Gemeinderat festgelegt.

## 7. Interne Verrechnungen

Unter HMR2 sollen die internen Verrechnungen gestrafft werden. Interne Verrechnungen sollen nur noch vorgenommen werden, wenn sie für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung oder Vergleichbarkeit von Rechnungen erforderlich sind. Zwingend anzuwenden sind interne Verrechnungen bei Bereichen, die ausschliesslich über Gebühren, Tarife oder Mieten finanziert werden, wie z.B. Energieversorgung, Entsorgung, Feuerwehr, Altersheime oder Immobilien im Finanzvermögen.

## 8. Kommentare

Wesentlich für die Darstellung der finanziellen Situation der Gemeinde sind das Gesamtbild der finanziellen und liquiditätsmässigen Verhältnisse sowie die Kennzahlen. Das Detailbudget und die Detailrechnung sind nicht mehr Gegenstand der veröffentlichten Unterlagen; beide sind jedoch elektronisch verfügbar. Die GPK erhält diese Unterlagen von Amtes wegen.

Damit einher geht auch eine zurückhaltendere Praxis bezüglich Kommentaren. Es ist zwischen Budget und Rechnung zu unterscheiden. Beim Budget werden einzelne Positionen innerhalb der Konti ersichtlich sein; dadurch sollte ein Grossteil der bisher angebrachten Kommentare überflüssig werden. Bei der Rechnung soll die bestehende Regelung pragmatisch umgesetzt werden. Sollte sich dies nicht bewähren, soll diese – nach Konsultation der GPK – situativ angepasst werden.

## 9. Anträge



Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreitet Ihnen der Gemeinderat folgende Anträge:

1. Die Aktivierungsgrenze für Investitionen wird auf Fr. 50'000.-- festgelegt.
2. Die Wesentlichkeitsgrenze für Rückstellungen wird auf Fr. 50'000.-- festgelegt.

Mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES  
NEUHAUSEN AM RHEINFALL

Dr. Stephan Rawyler  
Gemeindepräsident

Janine Rutz  
Gemeindeschreiberin